



**Dr. Matthias Heider**

Mitglied des Deutschen Bundestages

Stellvertretender Vorsitzender des Ausschusses für Wirtschaft und Energie

Vorsitzender der Parlamentariergruppe USA

## Übersicht über

### **Das Maßnahmenpaket zur Bekämpfung der Corona-Krise vom 25. März 2020**

#### **1. Sozialschutzpaket**

*(Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung und zum Einsatz und zur Absicherung sozialer Dienstleister aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2)*

Ein umfangreiches Sozialschutzpaket erleichtert den Zugang zu den Grundsicherungssystemen, stützt Eltern, die infolge der Krise unter Einkommensbußen leiden, und fördert das zusätzliche Engagement in derzeit besonders dringend benötigten Berufen sowie das Engagement von sozialen Dienstleistern:

Für vier Monate wird der **Zugang zu Leistungen der Grundsicherung (Hartz IV) und der Sozialhilfe erleichtert**, indem vereinfachte Vermögensprüfungen durchgeführt und tatsächliche Wohnkosten (Unterkunft, Heizung) einfacher als angemessen anerkannt werden.

Auch der **Zugang zum Kinderzuschlag** (max. 185 € im Monat) wird durch vereinfachte Vermögensprüfung vorübergehend erleichtert. Eltern müssen zudem nicht mehr die Einkommensbescheide der letzten sechs Monate vorlegen, sondern lediglich den Einkommensbescheid des letzten Monats vor Antragstellung. Eltern werden auch insoweit entlastet, als ihnen durch eine Änderung im Infektionsschutzgesetz ein **Anspruch auf Entschädigung für den Verdienstaufschlag** gewährt wird, den sie **in Zusammenhang mit der Schließung von Kindergärten und Schulen** erlitten haben, weil sie sich infolgedessen um die Betreuung ihrer Kinder selbst kümmern mussten. Die Höhe des Anspruchs beträgt – wie beim KUG – **67 % des Verdienstaufschlags**, ist jedoch bei 2.016 € im Monat gedeckelt. (Diese Gesetzesänderung ist eigentlich Teil des gesundheitspolitischen Pakets, s.u.).

Um ein ausreichendes Angebot an Arbeitskräften in dringend benötigten Berufen (insbesondere in den Bereichen der Gesundheits- und Lebensmittelversorgung) zu sichern, wird für Rentner die **Hinzuverdienstgrenze bei Altersrenten von derzeit 6.300 € auf 44.590 € angehoben**. Anreize bekommt auch, wer sich während der Kurzarbeit noch freiwillig in einem für das öffentliche Leben wichtigen Bereich betätigt: Denn das für diese Tätigkeit erlangte Entgelt muss der Arbeitnehmer sich **ausnahmsweise nicht auf sein Kurzarbeitergeld anrechnen** lassen.

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales kann zudem nun durch Verordnung im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsministerium eine Verordnung zu erlassen **Ausnahmen vom Arbeitszeitgesetz** festlegen (z.B. den Verzicht auf best. Ruhezeiten).

Schließlich sichert das Sozialschutzpaket **sozialen Dienstleistern** („gemeinnützige Unternehmen“), die wichtige Beiträge zur Bewältigung der Corona-Auswirkungen leisten, bis zum 30. September (mit Option zur Verlängerung bis zum Ende des Jahres) **Bestandsschutz** durch die öffentliche Hand zu.

## 2. Gesundheitspaket

### *a) Entwurf eines Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite*

Im Falle einer Epidemie von nationaler Tragweite werden die **Kompetenzen des Bundes zum Schutz der öffentlichen Sicherheit erweitert**. Den Epidemie-Fall ruft der Bundestag aus. Das Bundesgesundheitsministerium kann dann bundesweit einheitliche Anordnungen treffen, z.B. solche, die der Sicherstellung der erforderlichen Grundversorgung mit Arzneimitteln dienen, oder ärztliche Kontrollen bei der Einreise, an deren Mitwirkung die Beförderungsunternehmen verpflichtet werden können.

Mit diesem Gesetz wird zudem der bereits angesprochene **Entschädigungsanspruch für den Verdienstaufschlag bei Kinderbetreuung** eingeführt (s. 1.)

### *b) Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich COVID-19 bedingter finanzieller Belastungen der Krankenhäuser und weiterer Gesundheitseinrichtungen (COVID-19-Krankenhausentlastungsgesetz)*

Dieses Gesetz stellt die finanzielle Entlastung von Krankenhäusern, von Ärzten und Psychotherapeuten, von Pflegeeinrichtungen und letztlich auch von BaföG-Empfängern, die im Gesundheitswesen arbeiten, sicher.

**Krankenhäusern** soll für verschobene Operationen, durch welche Betten für Corona-Patienten freigehalten werden, **560 € pro freies Bett** gezahlt werden. **Für jedes zusätzlich geschaffene Intensivbett bekommen Krankenhäuser 50.000 €.**

**Krankenkassen** erstatten Ärzten und Psychotherapeuten die durch die Corona-Situation zusätzlich entstandenen Kosten.

**Pflegeeinrichtungen** werden durch die Lockerung von Standards zur Mindest-Personalausstattung und Qualität pflegerischer Versorgung entlastet.

**BaföG-Empfänger** müssen aufgrund einer Änderung im BaföG keine Kürzung ihres BaföGs aufgrund von Einkünften befürchten, die sie für einen Einsatz zur Bewältigung der Corona-Krise erhalten haben.

### 3. Justizpaket

*(Gesetz zur Abmilderung der Folgen der Covid-19-Pandemie im Zivil-, Insolvenz- und Strafverfahrensrecht)*

Die Folgen der Epidemie machen auch einige befristete Änderungen im Zivil-, Insolvenz und Strafverfahrensrecht notwendig.

Damit Unternehmer ihre Geschäfte und Verbraucher ihre wichtigsten Versorgungsverträge auch über die Krise hinweg halten können, werden im Insolvenzrecht Regelungen zur **befristeten Aussetzung von Insolvenzanträgen und Zahlungsverboten** geschaffen und im EBGB **Erleichterungen für Dauerschuldverhältnisse, die die Daseinsvorsorge betreffen**.

Miet-, Pacht-, und Darlehensverhältnisse sollen für eine befristete Zeit (bis zum 30. Juni 2020) **nicht gekündigt** werden dürfen, wenn der Miet-, Pacht- oder Darlehenszins infolge der Epidemie nicht rechtzeitig gezahlt werden konnte. Die sonst fälligen Zahlungen werden **gestundet**.

Um auch während der Epidemie die Organe der juristischen Personen handlungsfähig zu halten, wird die **elektronische Beschlussfassungen und Kommunikation auf Haupt- und Mitgliederversammlungen von Gesellschaften, Genossenschaften und Vereinen** ermöglicht.

Damit Strafverfahren wegen längerer Unterbrechung infolge der Epidemie nicht von neuem aufgerollt werden müssen, wurde die **maximale Unterbrechungsfrist für die strafrechtliche Hauptverhandlung auf 2 Monate und 10 Tage ausgeweitet**.

### 4. Wirtschaftsstabilisierungsfonds

*(Gesetz zur Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds)*

Die Errichtung eines Wirtschaftsstabilisierungsfonds (WSF), der auf den Finanzmarktstabilisierungsfonds aus der Wirtschaftskrise 2008 aufsetzt, soll **Unternehmen der Realwirtschaft absichern, deren Bestandsgefährdung erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft, die technologische Souveränität, Versorgungssicherheit, kritische Infrastrukturen oder den Arbeitsmarkt hätte**. Ein 400 Mrd. € schwerer bundesseitiger Garantierahmen soll helfen, Liquiditätsengpässe zu beheben und die Refinanzierung am Kapitalmarkt zu ermöglichen. 100 Mrd. € sind für Eigenkapitalmaßnahmen vorgesehen. Weitere 100 Mrd. € dienen der Absicherung der KfW-Corona-Sonderprogramme. Entscheidungen werden durch das Bundesfinanzministerium und das Bundeswirtschaftsministerium im Einvernehmen getroffen. Grundsatzentscheidungen trifft hingegen ein interministerieller Ausschuss der Entscheidungsträger aus BK, BMF, BMWi, BMAS, BMJV und BMVI. **Antragsberechtigt** sind Unternehmen die mind. zwei aus den folgenden drei Bedingungen erfüllen: **Bilanzsumme 43 Mio. EUR, Umsatzerlöse 50 Mio. €, 249 Beschäftigte**. Es können aber im Einzelfall **auch kleinere Unternehmen** unterstützt werden, die **für kritische Infrastrukturen** verantwortlich sind. Erster Ansprechpartner für die Unternehmen ist das BMWi.

## 5. Soforthilfemaßnahmen für Selbstständige und Unternehmer

Viele Kleinunternehmer und Selbstständige können von den bereits beschlossenen Liquiditätshilfen und Kreditprogrammen nicht profitieren, da sie selbst kaum über Sicherheiten verfügen und nach der Krise nicht in der Lage sein werden, die Kredite zurückzahlen. Sie brauchen **auf schnellem und unbürokratischem Wege Liquidität**, um laufende Betriebskosten wie Miete, Leasingraten, Kredite für Betriebsräume und ähnliches zu stemmen. Dies soll das Soforthilfeprogramm leisten.

Kleinstunternehmer, Soloselbstständige und Angehörige der Freien Berufe **bis zu einer Größe von 10 Beschäftigten** bekommen finanzielle Soforthilfen in Form **steuerbarer Zuschüsse**, die der (teilweisen) Deckung ihrer laufenden Betriebskosten dienen und nicht zurückgezahlt werden müssen.

Die Höhe der Zuschüsse beträgt

- bei bis zu 5 Vollzeitbeschäftigten einmalig **9.000 €** für 3 Monate,
- bei bis zu 10 Vollzeitbeschäftigten einmalig bis zu **15.000 €** für 3 Monate.

Eine Erweiterung um zwei Monate ist möglich.

Voraussetzung für die Förderung ist, dass das Unternehmen des Antragstellers infolge der Corona-Pandemie in wirtschaftliche Schieflage geraten ist. Es darf sich nicht schon vor März 2020 in wirtschaftlichen Schwierigkeiten befunden haben. Der Schaden muss nach dem 11. März eingetreten sein. **Die Antragstellung soll unbürokratisch auf elektronischem Wege erfolgen können**. Dabei muss der Antragsteller versichern, dass es gerade infolge der Corona-Epidemie zu den existenzbedrohenden Liquiditätsengpässen gekommen ist.

Die Förderung kann mit anderen Fördermitteln zusammen **kombiniert** werden. Sollte dadurch jedoch eine Überkompensation erfolgen, können Mittel zurückgefordert werden.

Die Mittel werden durch den Bund bereitgestellt und durch das Bundeswirtschaftsministerium bewirtschaftet. Die Bewilligung (Bearbeitung der Anträge, Auszahlung und ggf. Rückforderung der Mittel) erfolgt durch Länder und Kommunen. Einzelheiten werden durch eine Förderverordnung geregelt.

Auf diesem Wege sollen die nächsten, besonders kritischen 3-5 Monate der Pandemie überbrückt werden, ohne dass kleine Betriebe und Selbstständige um ihre wirtschaftliche Existenz fürchten müssen. Wo genau die Zuschüsse beantragt werden können, kann man in Kürze u.a. auf den Internetseiten der Wirtschaftsministerien der Länder in Erfahrung bringen.

## 6. Haushaltsfragen

Für die zur Verfügung gestellten Mittel bedarf es eines **Nachtragshaushaltes**. Mit einer **Nettokreditaufnahme in Höhe von 156 Mrd. €** wird die im Grundgesetz vorgeschriebene Kreditobergrenze überschritten. Dies ist aufgrund einer **Notsituation gem. Art. 115 II GG** ausnahmsweise durch **Mehrheitsbeschluss des Bundestages** möglich.

Die Mittel werden verwendet für

- Steuermindereinnahmen in Höhe von 33,5 Mrd. €
- Zusätzliche Ausgaben von 122,5 Mrd. €  
(insb. 50 Mrd. € für Soforthilfe Kleinunternehmer; 55 Mrd. € für Globale Mehrausgaben Corona; 7,7 Mrd. € BMAS v. a. für KdU und ALG II; 3,1 Mrd. € für Zuschüsse zur Bekämpfung des Corona Virus; 5,9 Mrd. € für Vorsorge Gewährleistungsausfälle)

Der bisherige **Gewährleistungsrahmen** wird von 465 Mrd. Euro (zuzüglich 20 % Aufschlag falls nötig) auf 821,7 Mrd. EUR (zuzüglich 30 % Aufschlag falls nötig) erhöht. Ein **Tilgungsplan** für die Nutzung „außergewöhnliche Notsituation“ legt fest, dass ab 2023 über insgesamt 20 Jahre je 1/20 (aktuelle Planung: 99,75 Mrd. EUR) getilgt werden soll.